

Gesprächsnotizen

zum Gedankenaustausch über die Folgen des EuGH-Urteils vom 06.09.2011 i.d.Rs. C-442/09

Das EuGH-Urteil vom 06.09.2011 hat mehr Fragen offen gelassen, als im ersten Moment von diesem Urteil erwartet wurde.

Ein **Pyrrhussieg**: „Noch ein solcher Sieg und wir sind verloren...“

Entweder wirtschaftlich oder inhaltlich betrachtet. Hier geht es um Inhalte und wir wollen durchaus das Urteil als Erfolg betrachten.

Teil 1 (Teil 2 ab S. 6)

Bemerkungen zu den Aussagen des Gesetzes zum Honig und seiner Kennzeichnung bzw. seiner Verkehrsfähigkeit.

Das Urteil ist in drei Aussagen aufgeteilt:

1. Pollen aus gentechnisch veränderten Pflanzen im verzehrfähigen Honig ist kein GVO im Sinne der europäischen Gentechnik-Gesetzgebung, da er seine Fortpflanzungsfähigkeit verloren hat und in keiner Weise fähig ist, in ihm enthaltenes gentechnisches Material zu übertragen.
2. Pollen ist im Honig ist als Zutat entsprechend der Etikettierungsrichtlinie 2001/13/EG Art. 6. Abs. 4 Buchst. a

einzustufen.

3. Honig mit Pollen aus gentechnisch veränderten Pflanzen fällt unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) 1829/2003 entsprechend Art. 3 Abs. 1 Buchst. c.

Zu 1. Die Festlegung folgt der **allgemeinen Rechtsauffassung** und den **wissenschaftlichen Erkenntnissen**. Diese Aussage ist für die weitere Diskussion in diesem Urteil eine **Voraussetzung**.

Zu 2. Pollen im Honig ist eine **Zutat** → **gegen allgemeine Rechtsauffassung**.

Bei der „Ernte“ von Honig (schleudern, rühren, abfüllen) bringt der Imker nichts in den Honig ein, sondern das macht die Biene beim Eintragen des Nektars. **Honig ist ein Qualitätslebensmittel. Die Reinheit steht an erster Stelle.**

Die Formulierung des Urteils hat die Bundesregierung dazu veranlasst, mit einer rasch einberufenen Gesprächsrunde mit Vertretern auch von Imkerverbänden zu klären, dass der Imker wegen dieser Formulierung aber **keine „Zutatenliste“** am Honigglas anbringen müsse, auch wenn dies die Kennzeichnungspflicht von Zutaten bei Lebensmitteln fordert. Diese Aussage und Empfehlung von Gutachtern kann aber nur eine Richtlinie sein und ist nicht rechtskräftig.

Zu 3. Aussagen zur → Kennzeichnungspflicht , → Nulltoleranz

Mit Entscheidung des EuGH ist zu erwarten, dass für Lebensmittel / Zutaten aus GVO die **Nulltoleranz für nicht als Lebensmittel zugelassene GVO** verfestigt wird. Dies bedeutet, dass der **Spurennachweis solcher Stoffe**, z.B. Fragmente rekombinierter DNA aus GVO, **zum Verlust der Verkehrsfähigkeit des Lebensmittels führt.**

Bemerkung:

Dies hat, gerade im Blick auf die globale Anwendung der Grünen Gentechnik, Bedeutung für die gesamte Lebensmittelwirtschaft weit über den Honig hinaus.

Eine Analyse von Honig kostet Geld (ca. 200,- bis 300,- €)

Die eventuell notwendige **Analyse des Honigs** bei entsprechender Interpretation des Urteils ist **in der Praxis nicht umsetzbar**. Zum Einen ist Honig inhomogen – die Verteilung des Pollens ist nicht sehr gleichmäßig - so dass eine eindeutige Aussage gar nicht möglich ist, zum Anderen ist **nicht geklärt** wer diese **Analysen beauftragen** und dann **bezahlen soll**, wenn die Erwartungshaltung des Imkers ist, dass dieser Honig **gar nicht von GVO-Pollen belastet sein kann**. Diese **Erwartungshaltung** kann aus der Interpretation des **Genkatasters** und/oder der **beobachteten Tracht** entstehen. Für die Analyse ist es außerdem erforderlich zu wissen, welche GVO von der Untersuchung abgedeckt werden soll. Manche Handelsketten fordern nach Bekanntwerden des Urteils bereits eine Bestätigung des Honiglieferanten über die GVO-Freiheit ihres Honigs.

Wie kann ein Imker dies jedoch nach dem Genkataster aussagen, wenn durch Verunreinigung von Saatgut erst viel zu spät reagiert wird, z.B. aus Unwissenheit, wie bereits 2010 in Schleswig-Holstein bei Raps geschehen und auch den Imkern diese Information nicht unverzüglich zugänglich gemacht wird?

Wer ist Verursacher?

Auch Berufsimker sind voraussichtlich nicht in der Lage die Kosten für die Analysen im Voraus zu bezahlen, schon gar nicht, wenn es ungewiss ist oder mindestens lange dauert, einen Verursacher eindeutig zu finden.

Wie weit ist **Vogelfutter** evtl. mit **GVO-Samen** belastet? Diese Samen werden von den Vögeln verteilt. Die Blühpflanzen werden von den Bienen im nächsten Sommer als Tracht gesehen. Damit kommt deren GVO-Pollen in den Honig. **Wer ist da Verursacher?**

Die Kosten und Probleme „vergraulen“ die Imker.

Der Imker hat mit dem Erhalt der Bienengesundheit schon genug Aufwand.

Nur ca. 20% des Honigbedarfs in Deutschland wird von inländisch gewonnenem Honig abgedeckt. Da der ausländische Honig aber sehr wahrscheinlich eher mit GVO-Pollen verunreinigt sein wird, ist abzuwarten, was der Industrie einfällt, ihren Import-Honig GVO-frei zu vermarkten. – **Filtern des Pollens und gereinigten Pollen neu zuzusetzen ist bereits im Gespräch.** Das ist von Hobbyimkern wegen der Überzeugung, nur naturbelassen Honig zu vermarkten und auch

wirtschaftlich vermutlich nicht umsetzbar. Ein solcher **Vorgang** ist zwar z.Z. **nicht zugelassen**. Vorstellbar wäre aber, dass eine Aufweichung bestehender Gesetze erwägt wird, „um die Wirtschaft zu fördern“. **Das darf nicht geschehen**. - Es wird immer weniger Imker und damit Bienenvölker geben. **Die notwendige Bestäubungsleistung z.B. bei Früchten und Obst wird dadurch nicht mehr gewährleistet sein.**

Forderung nach einer neuen **Abstandsregelung**.

In Gebieten, in denen zugelassene GVO-Pflanzen angebaut werden sollen oder Versuchsfelder geplant sind, ist eine Abstandsregelung zur konventionellen Landwirtschaft von mindestens 10Km erforderlich. Maispollen fliegt sogar bis zu 25Km weit. Darüber gibt es noch keine Entscheidungen oder Gesetze.

Wie geht es weiter?

Es ist wahrscheinlich, dass erst weitere Prozesse mit ihren Urteilen Formulierungen von Gesetzen anstoßen, damit die Bestäubungsleistung der Honigbienen als Wirtschaftsfaktor und die Reinheit des Honigs als Lebensmittel den notwendigen Stellenwert erhalten.

Der Wirtschaftsfaktor der Honigbiene ist in erster Linie dadurch gegeben, dass es Imker gibt, die eine Vielzahl von Völkern (mit einer Vielzahl von Sammelbienen – ca. 10.000 Bienen je Volk) unterhält und pflegt. Diese meist Hobbyimker dürfen nicht für ihren Idealismus bestraft werden.

Teil 2 (Teil 1 ab S. 1)

Weitere Gedanken zu GVO und Grüner Gentechnik.

Eigentlich sollte bei jeder Einführung und Genehmigung neuer Verfahren und Techniken eine Abschätzung von Nutzen/Schaden/Folgen und Kosten neben der Diskussion über die Notwendigkeit erfolgen. Dies ist bei Einführung der grünen Gentechnik offenbar auch nicht im Nachhinein geschehen.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat sehr eilig nach diesem EuGH-Urteil eine Druckschrift verfasst, die an vielen Stellen eine nicht verantwortbare Verharmlosung des Problems von GVO / Grüner Gentechnik vermittelt.

Die verheerenden Krankheitsbilder aus Ländern, in denen BT-Auberginen, BT-Mais, BT-Baumwolle usw. angebaut werden, zeigen, dass BT-Toxine sehr wohl auch die Organe von Menschen zerstören können.

Die Wirkung auf Insekten (Honigbiene) und Mikroorganismen ist dabei noch viel zu wenig untersucht aber beobachtet worden.

In der Urteilsschrift wird im Widerspruch zum Text des BMELV die toxische Wirkung von BT-Toxinen auf Insekten z.B. durch BT-Mais betont.

Die Notwendigkeit der grünen Gentechnik ist in keiner Weise bewiesen. Es steht sogar fest, dass die bisherigen Aussagen, mit weniger Pestiziden auszukommen, falsch sind. Es werden mehr Pestizide z.B. wegen Resistenzen eingesetzt, mehr als die doppelte Menge. Gerade die Anwendung von „**Roundup**“ mit dem **Wirkstoff Glyphosat** hat

gezeigt, dass die Abbauprodukte des Wirkstoffs teilweise noch toxischer sind und länger nachweisbar sind, als angenommen.

Die wirtschaftliche Abhängigkeit der Landwirte von GVO-Saatgut ist für sie häufig existenzvernichtend.

Jetzt ist die Politik gefordert, sich klar zu bekennen, ob sie weiterhin die Zulassung und den Anbau von GVO fördert oder die Aussage aus voller Überzeugung machen kann, dass in Schleswig-Holstein auch in Zukunft keine Gentechnik angebaut wird und damit unsere Produkte aus der Natur GVO-frei bleiben.

Links_zum_EuGH

Urteil des Gerichtshofs – 06.09.2011

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/gettext.pl?where=&lang=de&num=79889093C19090442&doc=T&ouvert=T&seance=ARRET>

Rechtsmagazin „Legal Tribune online“ „Pyrrhussieg“

<http://www.lto.de/de/html/nachrichten/4279/eugh-entscheidung-zu-gen-honig-luxemburger-pyrrhussieg-fuer-kleinimker/>

BMELV „Fragen und Antworten zum Honigurteil“

http://www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Landwirtschaft/Pflanze/GrueneGentechnik/FAQGentechnikUrteilSeptember2011.html?3bjsessionid=598436D2427D2EA6A7521EE8FD917CEE.2_cid172#doc2245326bodyText7

<http://www.agrarheute.com/willand-honig-eugh>

<http://www.heise.de/tp/artikel/35/35462/1.html>

Texte:

EuGH-Pollen-Honig Ja-Hoef.pdf

Urteil Bayern.pdf

Hintergrundinformationen Presse-GVO-Urteil des EuGH 07.09.11-1.pdf